

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen  
für das Studienfach  
Angewandte Humangeographie  
mit dem Abschluss Master of Science  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 11. Dezember 2024

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2024-111](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-111))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Angewandte Humangeographie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-18](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-18)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Juli 2017 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2017-46](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-46)), werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

**„§ 2 Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studienfach Angewandte Humangeographie wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

<sup>2</sup>Durch das Studium der Angewandten Humangeographie erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in aktuellen Forschungsbereichen der Wirtschafts- und Stadtgeographie, der Sozialgeographie unter besonderer Berücksichtigung von Dienstleistungen und der Informationsgesellschaft sowie der Regionalforschung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchst. b) wird am Ende der Passus „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang“ angefügt.

- bb) In Satz 3 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die“ durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber bzw. Bewerberinnen, die“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „<sup>3</sup>Für das Master-Studium Angewandte Humangeographie sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“
3. In § 9 Satz 3 wird das Wort „Bereichsnote“ durch die Worte „Note des Wahlpflichtbereichs“ ersetzt.
4. Die Anlage EV wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Satz 2 Anlage EV werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- b) § 2 Anlage EV wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 werden nach den Worten „für Geographie“ die Worte „und Geologie“ eingefügt.

bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „dem Bewerber bzw. der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.

cc) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Worten „und Prüfungsnoten“ werden die Worte „oder - bei nicht gemäß dem ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang“ eingefügt.

bbb) Nach den Worten „hervorgehen, dass“ werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

c) § 3 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „dem bzw. der“ werden durch die Worte „der bzw. dem“ ersetzt.

bbb) Die Worte „einem weiteren Professor oder einer weiteren Professorin“ werden durch die Worte „einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

d) § 4 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „des Bewerbers bzw. der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. des Bewerbers“ ersetzt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) In der Nr. 1 wird der Notenwert „2,0“ durch den Notenwert „2,5“ ersetzt.

bbbb) In der Nr. 2 wird der Notenwert „2,0“ durch den Notenwert „2,5“ ersetzt

cccc) In der Nr. 2 werden nach den Worten „unabhängig davon, ob“ die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 werden die Worte „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. des Bewerbers“ ersetzt.

- ccc) In Satz 5 werden die Worte „des Bewerbers bzw. der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. des Bewerbers“ ersetzt.
- ddd) In Satz 6 werden die Worte „dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Möglichkeit eröffnet werden, ihren bzw. seinen“ ersetzt.
- eee) In Satz 7 werden die Worte „einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende“ durch die Worte „eine von der Eignungskommission benannte Prüfende oder einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden“ ersetzt.
- fff) Satz 8 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Worte „Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen“ werden durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
- bbbb) In der Klammer wird der Passus „Art. 62 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
- ggg) Satz 10 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Der Passus „maximal 40 Punkte“ wird durch den Passus „maximal 30 Punkte“ ersetzt.
- bbbb) Die Tabelle in erhält die folgende Fassung:

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>	<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
5,0	0	2,3	14
4,0	2	2,0	18
3,7	4	1,7	22
3,3	6	1,3	26
3,0	8	1,0	30
2,7	10		

- hhh) Satz 11 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die“ werden durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der“ ersetzt.
- bbbb) Der Passus „40 Punkte“ wird durch den Passus „30 Punkte“ ersetzt.
- cc) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach den Worten „des Eignungsverfahrens wird“ werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.
- bbb) Nach den Worten „der Eignung von“ werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.

5. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) wird wie folgt geändert:

a) Im Wahlpflichtbereich wird der Unterbereich „Begleitfachspezifische Vertiefung (0 bis 10 ECTS-Punkte)“ wie folgt geändert:

aa) Die Module 12-M-EW sowie 12-M-EMP werden gestrichen.

bb) Die Module 12-M-EMP, 12-M-HRM sowie 12-M-WPE erhalten jeweils die folgende Fassung:

<b>12-M-EFP</b>	<b>2022-WS</b>	<b>European Public Finance</b> <i>European Public Finance</i>	V(2) + Ü(2)	5		1	*WM6 <sup>2</sup>	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
<b>12-M-HRM</b>	<b>2024-WS</b>	<b>Human Resource Management and Industrial Relations</b> <i>Human Resource Management and Industrial Relations</i>	V(2) + Ü(2)	5		1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Englisch		2) Englisch
<b>12-M-WPE</b>	<b>2019-WS</b>	<b>European Competition Policy</b> <i>European Competition Policy</i>	V(2)	5		1	*WM6 <sup>2</sup>	NUM	a) Klausur (ca. 60- 120 Min.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch

b) In der Fußnote 2 „Auswahlverfahren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ wird das Auswahlverfahren „WM4“ gestrichen und durch das folgende Auswahlverfahren „WM6“ ersetzt:

**„WM6**

Für Studierende der Studiengänge Master Management, Master International Economic Policy, Master Information Systems, Master Wirtschaftsmathematik und Master Chinese and Economics und Master Chinese Business and Economics erfolgt keine Begrenzung der Teilnehmerplätze. Für andere Studienfächer werden insgesamt 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung gestellt, die falls die Nachfrage das Angebot übersteigt, per Losverfahren zugeteilt werden.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Angewandte Humangeographie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli